

Bild: Ferdinand Jandl



REACH

KURZLEITFADEN FÜR HOLZGESTALTENDES GEWERBE UND MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER

Fachredaktion: BIM KommR Edith Corrieri (BI Holzgestaltende Gewerbe), BIM Wolfgang Merta (BI Musikinstrumentenerzeuger),
Mag. Dietmar Schönfuß (WKO), Dr. DI Markus Susnik (WKO), Fachabteilung AUVA, Rudolf Exel (Unternehmensberatung Exel)

REACH – KURZLEITFADEN FÜR HOLZGESTALTENDES GEWERBE UND MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER

Was ist REACH? Und welche Konsequenzen hat es auf meinen Betrieb?

Die **EU-Verordnung REACH** wurde durch das europäische Parlament beschlossen und trat mit 1. Juni 2007 im gesamten EU-Raum in Kraft. Durch diese europäische Chemikaliengesetzgebung sind europaweit rund 20 Mio. Unternehmen und in Österreich rd. 200.000 Unternehmen betroffen.

Um dieses komplexe Thema verständlich zu erklären, wurde von der Bundesinnung nachfolgender Kurzleitfaden für jene Mitgliedsbetriebe erstellt, welche primär in Österreich oder in der EU ihre Stoffe und Zubereitungen einkaufen.

REACH steht für folgende Begriffe:

R - Registrierung
E - Evaluierung
A - Autorisierung von
CH - Chemikalien



Bild: AUVA

Mit REACH bekommen Unternehmen neue Verpflichtungen beim Einsatz von Chemikalien (Stoffen, Zubereitungen). Je nach Einkaufsverhalten sind verschiedene Maßnahmen in Angriff zu nehmen.

Grundsätzlich wird zwischen folgenden Rollen – je nach Grad der Betroffenheit – unterschieden:

- **Hersteller von Stoffen** (z. B. Chemikalien) (kommt für Holzverarbeitende Gewerbe und Musikinstrumentenerzeuger in der Regel nicht zur Anwendung)
- **Importeure**
- **Händler** (kommt für Holzverarbeitende Gewerbe und Musikinstrumentenerzeuger in der Regel nicht zur Anwendung)
- **nachgeschaltete Anwender**


Bei der Beurteilung, ob die Rolle des **Importeurs** oder des **nachgeschalteten Anwenders** zum Tragen kommt, ist folgendes zu bedenken:

REACH – KURZLEITFADEN FÜR HOLZGESTALTENDES GEWERBE UND MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER

1) Erfolgt der Einkauf nur innerhalb der EU (z.B. in Deutschland oder Österreich):

Solange der Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger seine Vorprodukte z.B. eine Holzlasur, einen Lack oder Klebstoff (das sind nach REACH Zubereitungen) aus dem EU-Inland bezieht, ist er in der Rolle eines **nachgeschalteten Anwenders**.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- Sammlung aller Sicherheitsdatenblätter, insbesondere für Produkte (Chemikalien wie Lacke,..) mit Gefahrensymbol.
- Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten auf Aktualität überprüfen (empfohlenes Erstellungsdatum nach dem 1.6.2007 – der Einsatzzweck muss aus dem Sicherheitsdatenblatt hervorgehen).
- Er muss beim Umgang mit der Zubereitung (z.B. Holzbeize) die im Sicherheitsdatenblatt bzw. die in anderen Unterlagen des Lieferanten empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen (Risikomanagement-Maßnahmen) umsetzen. Alternativ dazu können geeignete Schutzmaßnahmen, die im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt wurden, zur Erreichung der Schutzziele eingesetzt werden.
- Wenn die Verwendung der Zubereitung durch den Verarbeiter (z.B. Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger) dem Lieferanten noch unbekannt ist, hat der Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger diesem die Verwendung bekannt zu geben (dabei hilft der Standardfragebogen auf www.wko.at/chemie - rechts unten den Button  anklicken).
- Er muss die erhaltenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren.
- Bei der Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (CMR, PBT, vPvB – das sind Stoffe, die z.B. Krebs fördern oder stark umweltschädlich sind) sind weitreichende Verpflichtungen wie Zulassungen, Verbote, Beschränkungen usw. zu beachten. In diesem Fall empfehlen wir eine Beratung durch einen REACH-Experten (siehe nächste Seite unten).

Wenn sich der Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger bei Unklarheiten rechtzeitig informiert, sind die Verpflichtungen, welche sich durch REACH ergeben, im Vergleich zu vielen anderen Branchen, mit geringem Aufwand zu bewältigen.

ACHTUNG!!! Durch den Wechsel der Rolle vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur steigern sich die Verpflichtungen schlagartig.

Nähere Informationen finden Sie im Folder „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen“, welchen Sie mit einem der nächsten Rundschreiben erhalten.



Bild: AUVA

REACH – KURZLEITFADEN FÜR HOLZGESTALTENDES GEWERBE UND MUSIKINSTRUMENTENERZEUGER

2) Werden jeweils mehr als 1.000 kg pro Jahr eines Stoffes (z. B. Chemikalien) aus dem EU-Ausland importiert?

Gefährliche Stoffe (z.B. Aceton) und Zubereitungen (z.B. Lackgemisch) sind derzeit in Österreich nach der Chemikalienverordnung zu kennzeichnen. Mit der voraussichtlich im Jahr 2009 erscheinenden europäischen Verordnung (GHS) wird die Kennzeichnung und Einstufung neu geregelt.

Antwort: weniger als 1 Tonne: Beachten Sie auf jeden Fall die geforderten Schutzmaßnahmen der Sicherheitsdatenblätter oder stellen Sie durch andere geeignete Schutzmaßnahmen die Erreichung der Schutzziele sicher.

Antwort: mehr als 1 Tonne: Der Import aus dem EU-Ausland führt zur Verpflichtung der Registrierung (siehe weitere Informationen unter Punkt „Einkauf außerhalb der EU“)

Einkauf außerhalb der EU:

Wenn der Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger seine Vorprodukte z.B. eine Holzlasur, einen Lack oder Klebstoff aus dem EU-Ausland (z.B. Schweiz, Kroatien, USA) bezieht, ist er in der Rolle eines Importeurs. In dieser Rolle hat er weitreichende Verpflichtungen.

- Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Jahr um die Registrierung kümmern. In diesem Beispiel muss der Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger die genaue Zusammensetzung der Holzlasur kennen und für jeden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in seinem Gesamtimport in einer Menge von über 1 Tonne pro Jahr vorkommt.

- Ist das der Fall, hat der Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger die volle Registrierungspflicht für diesen Stoff. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwendig! Eine im Handel erhältliche Lasur besteht aus einer Vielzahl von Stoffen. Zum Beispiel hat eine der in Österreich verkauften Lasur-Zubereitungen laut Hersteller folgende Zusammensetzung:


- Naphtha, schwer, hydrodesulfurierte
- Naphtha, schweres Alkylat
- 1-Methoxy-2-propanol
- Erdöldestillat - leichte, Wasserstoff behandelt

- Ethylmethylketoxim
- Hydroxyphenyl-benzotriazol Derivate
- Naphtha - schwer, Wasserstoff behandelte schwere
- Fettsäuren - verzweigt, C6-19, Kobalt-Salze

- Fettsäuren - verzweigt, C6-19, Kalzium-Salze
- 2-Ethylhexansäure, Zirkonium-Salz
- Naphtha - leicht, aromatisch usw.

- Hinsichtlich besonders besorgniserregender Stoffe verweisen wir auf Punkt 1).

Als Inhaber eines Holzgestaltenden Gewerbes bzw. ein Musikinstrumentenerzeuger sollte man sich genau **überlegen**, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand **des Imports von Zubereitungen aus dem EU-Ausland wirklich rechnet**. Der Rollenwechsel vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel **weitreichende Folgen!!!** (Hohe Kosten durch Registrierung, Prüfungen der Stoffe,...)

Sollten Sie aus bestimmten Überlegungen auf einen Eigenimport nicht verzichten wollen, empfehlen wir Ihnen ein Beratungsgespräch mit den Absolventen des REACH-Multiplikatorenlehrganges. Eine Liste finden Sie unter wko.at/chemie – rechts unten den Button  anklicken

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Information nur ein Überblick über die mit REACH verbundenen Pflichten gibt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Für vertiefende Informationen steht die Broschüre „REACH in der Praxis“ – Ein Leitfaden für Unternehmer zu Verfügung. Zu beziehen beim **Unternehmerservice der Wirtschaftskammer Österreich**: +43 (0) 5 90 900 - 45 21